

Frau
Aleksandra Kasprzak
Leipziger Straße 16a

66113 Saarbrücken

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung und Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen Eidesstattlichen Versicherung und in Kenntnis der Tatsache, dass diese Erklärung dem Gericht vorgelegt wird, erkläre ich, Frau Aleksandra Kasprzak, Leipziger Straße 16a, 66113 Saarbrücken, folgendes an Eides statt:

Herr Jäckel und ich waren in der Vergangenheit in einer nichtehelichen Beziehung und leben inzwischen seit geraumer Zeit voneinander getrennt.

Zwischen uns sind derzeit beim angerufenen Verfahren mehrere Kindschaftsverfahren anhängig.

In der Vergangenheit gab es auch bereits ein Gewaltschutzverfahren zwischen uns.

Herr Jäckel hat bereits am 07.06.2025, gegen 17:30 Uhr, meine Wohnung unangekündigt aufgesucht und wollte in die Wohnung eindringen, um seinen Sohn Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019 zu sehen.

Ich übe die elterliche Sorge für Nicolas alleine aus, Umgangsrecht übt Herr Jäckel derzeit nicht aus.

Als ich Herrn Jäckel den Zutritt zu meiner Wohnung verweigert hatte, hat Herr Jäckel mit seinen Händen versucht, die Wohnungstür gewaltsam aufzudrücken.

Weiterhin hat er dieser Zeit unzählige Nachrichten auf mein Handy geschrieben und mich dabei belästigt.

Mit Schreiben meines Rechtsanwaltes vom 16.06.2025 habe ich Herrn Jäckel aufgefordert, es künftig zu unterlassen, mich zu kontaktieren und meine Wohnanschrift in der Leipziger Straße 16a, 66113 Saarbrücken aufzusuchen.

Am 12.09.2025 gegen 20:00 Uhr ist Herr Jäckel abermals an meiner Wohnanschrift aufgetaucht und hat nahezu zehn Minuten ununterbrochen geklingelt und an der Wohnungstür geklopft.

Nicolas befand sich in der Wohnung und musste leider alles mithören.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Haustür an meiner Wohnanschrift defekt ist und somit jeder direkt in das Haus gelangen kann. Somit war es für Herrn Jäckel kein Problem, direkt an meine Wohnungstür zu gelangen.

Nachdem ich so getan hatte, als wäre Ich und Nicolas nicht zu Hause, hat Herr Jäckel nach ca. zehn Minuten von seinem Vorhaben abgesehen und hat sich von der Örtlichkeit entfernt.

Am 13.09.2025 ist Herr Jäckel gegen 12:30/13:00 Uhr abermals an meiner Wohnanschrift aufgetaucht und hat abermals über zehn Minuten durchgehend geklingelt und gegen die Tür geklopft. Dabei hat er mich mehrfach als Schlampe, Hure und Alkoholikerin beitleilt. Außerdem hat er lautstark die Herausgabe von Nicolas an ihn gefordert, da das Kind bei mir nicht gut aufgehoben sei.

Ich habe umgehend reagiert und Nicolas mit Kopfhörern an den Ohren beschäftigt, damit er dieser Situation nicht ausgesetzt ist und nichts mitbekommt was vor der Wohnungstür wirklich passiert.

Die Polizei wurde zu der Situation hinzugezogen und hat Herrn Jäckel vor Ort im Hausflur angetroffen. Da Herr Jäckel scheinbar die Örtlichkeit nicht freiwillig verlassen wollte, hat die Polizei ihn in Handfesseln von der Örtlichkeit abgeführt und in den Streifenwagen verbracht.

Um 14:20 Uhr hat Herr Jäckel mir per SMS „Alles verspielt“ geschrieben.

Ich möchte nicht, dass Herr Jäckel mich an meiner Wohnung aufsucht und ich möchte nicht von Herrn Jäckel kontaktiert werden, sei es per Nachricht, Anruf oder auf anderen Wegen.

Ich habe Angst, dass Herr Jäckel seine Drohungen umsetzen wird, und das Kind an sich nimmt.

An die außergerichtliche Aufforderung zur Unterlassung hält sich Herr Jäckel nicht, sodass nunmehr mich nur noch eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vor Herrn Jäckel beschützen kann.

Ich habe große Angst und möchte gemeinsam mit Nicolas in Ruhe leben, geschützt vor Herrn Jäckel. Dies ist derzeit nicht möglich, da er jederzeit wieder an meine Wohnung kommen kann.

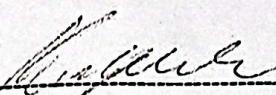
Auch im Hinblick auf den Schutz für das Kind Nicolas ist eine entsprechende Gewaltschutzanordnung unerlässlich.

Die Drohungen, Beleidigungen und das Verhalten des Herrn Jäckel sind ernst zu nehmen, da ihm alles zuzutrauen ist.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere Ich an Eides statt.

Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Ort, Datum


Aleksandra Kasprzak